

## **Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges und der Schülerbeförderungs-VO; Hinweise zur Schülerbeförderung für Schüler/innen mit Vollzeitunterricht ab der Jahrgangsstufe 11 (ohne Fachoberschule und Berufoberschule) für das Schuljahr 2025/2026**

Die gesetzlichen Leistungen der Schülerbeförderung sind für die Schüler mit Vollzeitunterricht ab der Jahrgangsstufe 11 eingeschränkt. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler müssen sich grundsätzlich selbst um eine Beförderung kümmern. Sie erhalten die notwendigen Fahrkosten **auf Antrag im Nachhinein** erstattet. Für die Festlegung, welche Fahrkosten notwendig sind, gelten die gleichen Beförderungsgrundsätze wie für die Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10:

- Mindestschulweglänge von mehr als **drei** Kilometer,
- Besuch der **nächstgelegenen Schule** (das ist die Schule der gewählten Schulart und Ausbildungsrichtung/Fachrichtung, die mit dem geringsten objektiven Beförderungsaufwand erreichbar ist),
- vorrangige Benutzung der **vorhandenen Verkehrsmittel** zu den **günstigsten Fahrтарifen**,
- Benutzung der **kürzesten zumutbaren Verbindung**,
- Benutzung von **privaten Kraftfahrzeugen** nur **in Ausnahmefällen** und **nur auf Antrag**.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen zählen zum notwendigen Schülerbeförderungsaufwand die Fahrkosten zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (Wohnung) und dem Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts (nicht des Wahlunterrichts) der Schule.

Von den notwendigen Fahrkosten müssen die Unterhaltleistenden der Schüler einen Betrag bis zu **320 EUR** pro Schüler im Schuljahr (**seit 01.08.2023**) innerhalb der Familie selbst tragen. *Sollte sich die Höhe der Familienbelastung ab dem Schuljahr 2025/2026 kurzfristig ändern, geben wir nochmals Bescheid.*

Eine Befreiung von der Familienbelastung auf Antrag besteht, wenn

- der Unterhaltleistende das Kindergeld für mindestens drei Kinder bezieht **und** der Schüler im gemeinsamen Haushalt des Unterhaltleistenden lebt. Der Kindergeldbezug ist für den Monat **August 2025** nachzuweisen (z.B. durch Bescheinigung der Kindergeldkasse oder des Arbeitgebers, Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Kontoauszug der Bank). Nachweise für frühere Monate werden nicht anerkannt, Nachweise für spätere Monate sind zum Nachteil für den Unterhaltleistenden.
- der Unterhaltleistende oder der betreffende Schüler laufende Sozialhilfeleistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt oder laufende Leistungen als Bürgergeld bzw. Sozialgeld oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht und der betreffende Schüler im gemeinsamen Haushalt des Unterhaltleistenden lebt. Als Nachweis für den tatsächlichen Bezug ist der Leistungsbescheid, **Stand August 2025**, vorzulegen.
- der betreffende Schüler dauernd behindert ist **und** auf Grund der Behinderung eine Beförderung erforderlich ist. Die Art und der Grad der Behinderung müssen nachgewiesen werden (z.B. durch den Schwerbehindertenausweis, fachärztliches Gutachten).

Die Befreiung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug des Kindergeldes oder der Sozialleistungen erstmals gegeben sind (z.B. Leistung ab August, dann Befreiung ab September). Die Befreiung wirkt bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Weitere Befreiungsgründe (z.B. geringes Einkommen, Schüler ist Halbweise) gibt es nicht.

**Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Zug):**

Für Schüler der **Jahrgangsstufen 11 und 12** mit einer Befreiung von der Familienbelastung bieten die Kreiswerke Cham – Mobilität auf Wunsch die Bereitstellung des Deutschlandtickets bzw. Schülermonatsfahrkarten (je nach Kostenhöhe) zur kostenfreien Fahrt an. Die Unterhaltleistenden müssen hierzu einen **Erfassungsbogen** <https://www.landkreis-cham.de/landkreis-landratsamt/geschaeftsverteilung/?4301-schuelerbefoerderung-abo-schulwegkostenerstattung&orga=12f69765623b40fe4e90a95ebbde41eb> der entsprechenden Schule ausfüllen, unterschreiben, den Schulstempel anbringen lassen und an die Kreiswerke Cham - Mobilität weiterleiten.

Kann der Nachweis über die Befreiung von der Familienbelastung noch nicht mit dem Erfassungsbogen vorgelegt werden, ist der Nachweis selbständig nachzureichen. Die benötigten Fahrausweise werden erst dann zur Verfügung gestellt, wenn Erfassungsbogen und Nachweis vorliegen. Die Unterlagen sollten deshalb bis spätestens Ende August vorgelegt werden.

Schüler ohne Befreiung von der Familienbelastung und die Schüler der Abschlussklassen müssen sich die Fahrkarten selbst kaufen. Als notwendige Beförderungskosten werden nur die kostengünstigsten Fahrkarten (je nach Umfang der Nutzung das Deutschlandticket, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Zehnerkarten, das kostenfreie Jugendticket bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für Fahrten nach 14.00 Uhr, 365 EUR-Ticket im Tarifgebiet des RVV) anerkannt.

**Der Schüler bzw. dessen Unterhaltleistende sind selbst dafür verantwortlich, die kostengünstigsten Fahrkarten zu erwerben.**

Das Deutschlandticket ist ein persönliches Abonnement und kann als digitales Ticket über einen Webshop der Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham ([www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de) unter BreitbandKreiswerke/Mobilität), aber auch bei allen größeren Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbänden (z.B. DB, RBO, RVV, usw.) erworben werden. Für den Kauf von Schülermonatskarten/Schülerwochenkarten verlangen die Verkehrsunternehmen einen Nachweis über die Schülereigenschaft. Das entsprechende Formular kann im Internet unter [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de) Stichwort Berechtigungskarte, heruntergeladen werden. Es ist auch in der Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham und bei den Busfahrern (für VLC-Karten und RBO-Karten) erhältlich. Die gekauften Fahrkarten können am Ende des Schuljahres bei den Kreiswerke Cham - Mobilität zur Erstattung der Fahrkosten eingereicht werden. Die Antragstellung ist online und in Papierform möglich.

Antrag auf Fahrkostenerstattung bei ÖPNV-Benutzung auf dem Schulweg: <https://forms.landkreis-cham.de/formcycle/form/provide/3002/>

**Benutzung von Schulbussen des Landkreises:**

Sofern eine Mitfahrt in Schulbussen auf einer Teilstrecke oder auf dem gesamten Schulweg gewünscht wird, kann ein entsprechender Antrag mittels Erfassungsbogen online, gestellt werden. Bitte setzen Sie sich bis spätestens Mitte August 2025 mit den Kreiswerke Cham – Mobilität in Verbindung.

**Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen:**

Der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges (Auf Grund des gesetzlichen Vorranges der vorhandenen Verkehrsmittel gelten strenge Voraussetzungen) muss durch die Kreiswerke Cham – Mobilität als notwendig anerkannt sein, damit Fahrkosten überhaupt geltend gemacht werden können. Im Nachfolgenden die Anträge hierzu:

Antrag auf Anerkennung bei Pkw-Einsatz: <https://forms.landkreis-cham.de/formcycle/form/provide/4655/>

Antrag auf Fahrkostenerstattung Pkw: <https://forms.landkreis-cham.de/formcycle/form/provide/4752/>

**Erstattung von Fahrkosten grundsätzlich nach Ablauf des Schuljahres:**

Der Antrag auf Erstattung der Fahrkosten kann online oder in Papierform gestellt werden. Für das Schuljahr 2025/2026 muss der Antrag bis spätestens 31. Oktober 2026 bei der Kreiswerke Cham - Mobilität eingegangen sein. Die Einreichungsfrist kann nicht verlängert werden. Sie ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. Anträge, die nach dem 31. Oktober 2026 bei den Kreiswerke Cham - Mobilität eingehen, dürfen nicht mehr bearbeitet werden. Der Grund für die Säumnis ist dabei ohne Bedeutung.